VORHABEN–UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.002 FÜR DAS GEBIET ZWICKAU–NIEDERPLANITZ, AN DER LENGENFELDER STRASSE / SÜDLICH STADION –FACHMARKTZENTRUM–

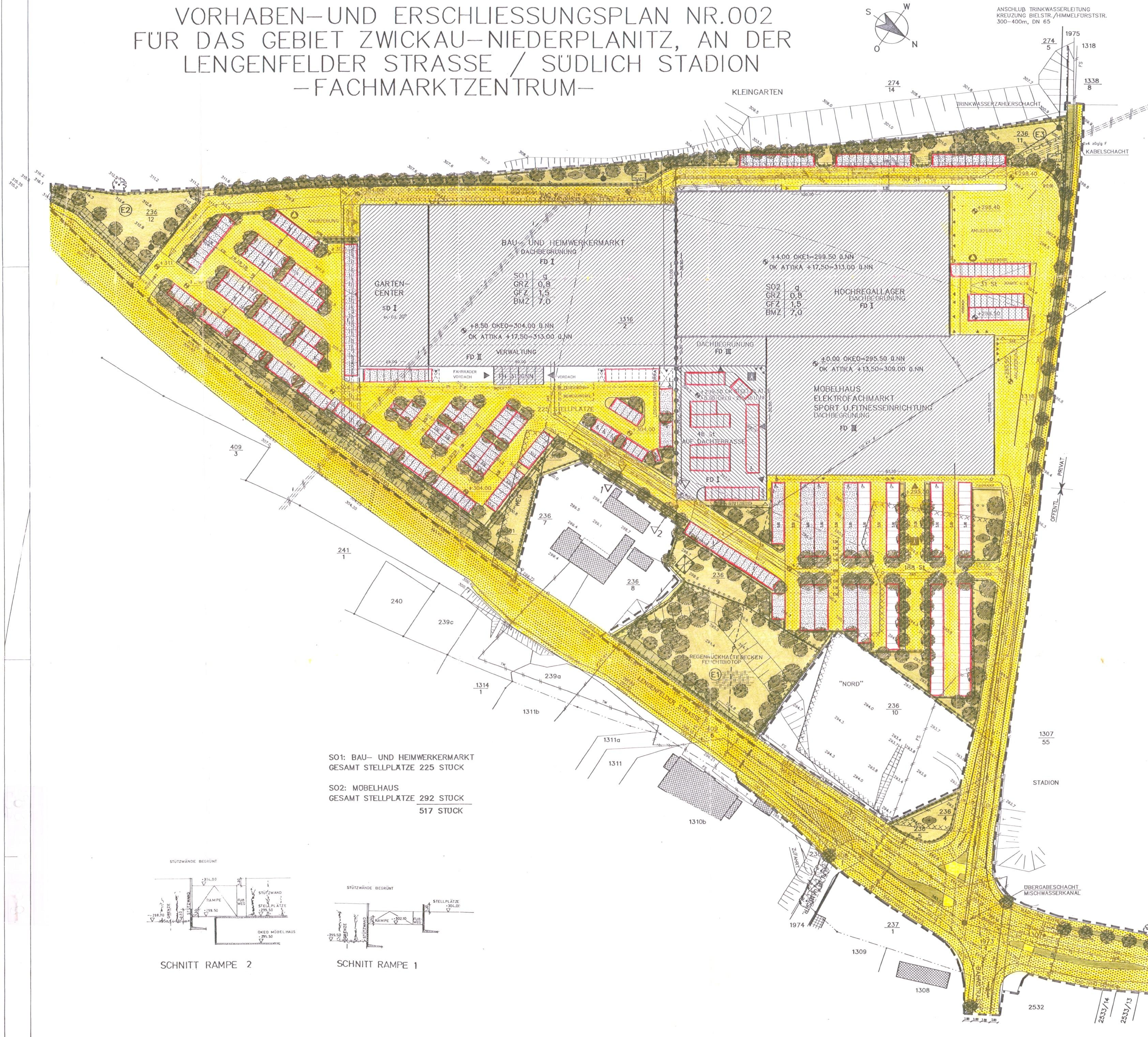

TEIL A

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- öffentliche Verkehrsflächen § 9 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- private Verkehrsfläche
- Fußgängerbereich
- Einfahrtsbereich
- Sammelcontainerstandort für im Bereich des Möbelhauses und Bau- und Heimwerkermarktes anfallenden Abfall und Werkstoffrecycling
- Elektroleitungen
- Achse Hochspannungsleitung 110 KV vorhanden
- Fernmeldekabel vorhanden
- Fernsehkabel vorhanden
- Trasse 3 x 10 KV-Kabel vorhanden
- Trasse 3 x 10 KV-Kabel geplant
- Regenwasserleitung
- Mischwasserleitung/-kanal
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft nach § 9 Abs. 1 Ziff. 20
- Umgrenzung von geplanten Flächen von Bäumen und Sträuchern
- Einzelbaum geplant
- Sträucher geplant
- Einzelbaum vorhanden
- Sträucher geplant
- Einzelbaum zu fällen
- Leitungsrecht
- Aufschüttungen
- Abgrabungen
- Stützmauer
- Altlastenflächen, kontaminierte Aufschüttungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- bestehende Gebäude

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:

- Heizgasleitung
- Stellplatzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Absatz 6 BauGB auf befestigter Fläche
- Stellplatzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 Absatz 6 BauGB wasserdurchlässiges Pflaster
- Feuchtgebiet mit Initialpflanzung
- Fassadenbegrünung
- Rampe
- E-Mast von Hochspannungsleitung 110 KV
- öffentliche Grünfläche
- Überflurhydranten
- 299.4 vorhandene Geländehöhen
- +30400 geplante Höhen
- OKEO= Oberkante Ebene 0

RECHTSGRUNDLAGEN

- Das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl.IS 623);
- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl.IS 2253), in der derzeit gültigen Fassung;
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl.IS 466);
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S.58);
- Die sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung (SächsGVBl. S.1401);
- Das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S.93);
- Das Erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen vom 12. August 1991 (SächsGVBl S.306).
- Anzeigepflicht: § 10 Abs. 3 erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) beim Antreffen von Bodenkontaminationen bei der Unteren Abfallbehörde.

Zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde eine Schallimmissionsprognose zum Fachmarktzentrum durch das Ingenieurbüro Volker Blechschmidt, im Dezember 1994, erstellt.

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF):

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 (3) BauNVO mit folgenden Zweckbestimmungen:

1.1 Die zulässige Verkaufs- und Ausstellungsfläche für den Bau- und Heimwerkermarkt und/oder Gartencenter (SO1) ist auf insgesamt 5.700 qm zu begrenzen.

1.2 Die zulässige Verkaufs- und Ausstellungsfläche für das Möbelhaus (SO2) einschl. nachstehend genannter übriger Sortimente ist auf insgesamt 8.600 qm zu begrenzen.

Die als zentrumsrelevant einzustufenden Randsortimente des Möbelhauses wie Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik Geschenkartikel (sog. Boutique-Artikel) sind auf insgesamt 400 qm zu begrenzen.

Innerhalb der 8.600 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche sind folgende Sortimente zulässig:

- Elektrofachmarkt (weiße Ware)	max.	1.000 qm

Darüber hinaus sind folgende Nutzungen zulässig:

- Hochregallager	max.	5.500 qm Nutzfläche
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Dienstleistungsbetriebe, die in einer Beziehung zum Einkaufen stehen insgesamt	max.	500 qm Geschoßfläche
- Anlagen für sportliche Zwecke und Fitnesseinrichtung	max.	4.000 qm Geschoßfläche

1.3 Nebenanlagen im Sinne von § 9 (1) Ziff. 4 BauGB sind nach Maßgabe § 14 (1) BauNVO allgemein zulässig.

1.4 Maß der baulichen Nutzung

Bau- u. Heimwerker-Markt

SO1	1	Bau- u. Heimwerker-Markt	Anzahl der Vollgeschoße
0,8	1,5	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
7,0	g	Baumassenzahl (BMZ)	geschlossene Bauweise
319	FD	max. Attikahöhe (AH) in m über NN	Dachform

Möbelhaus

SO2	3	Möbelhaus	Anzahl der Vollgeschoße
0,8	1,5	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
7,0	g	Baumassenzahl (BMZ)	gesschlossene Bauweise
315	FD	max. Attikahöhe (AH) in m über NN	Dachform

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

2.1 Werbeanlagen an den Gebäuden dürfen die jeweilige Trauf- bzw. Attikahöhe nicht überschreiten. Fremdwerbung und Werbeanlagen auf Grünflächen sind unzulässig.

3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

3.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB:

Die mit "E 1", "E 2" und "E 3" gekennzeichneten Flächen sind von einer Bebauung freizuhalten und mit Bäumen und Sträuchern abzulegen und zu unterhalten. Es sind vorzugsweise autake Gehölzer zu verwenden.

"E 1": Die Fläche ist als naturnahes, artenreiches Feuchtbiotop mit dargebotsabhängigen Überstauungen und zeitweisem Trockenfallen zu entwickeln. Im nordöstlichen Bereich der Fläche ist ein Anfüllen der vorhandenen Starkbäume (Pappeln) nur bis max. 0,5 m zulässig. 1/3 der Gesamtböschungsfläche ist flacher als 1:1,5 auszubilden. Eine ständige Überstauung der gesamten Fläche ist zu vermeiden. Die vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten und entsprechend der Pflanzliste 1 zu ergänzen. Im Bereich des Böschungsfußes sollen dabei vorrangig verwendet werden: Salweide, Grauweide, Faulbaum, Erle und Esche. Im Bereich der Böschungsschulter sollten vorrangig verwendet werden: Weißdorn, Strauchhasel, Heckenrose, Salweide, Schlehe, Bergahorn, Winterlinde und Weißbuche. In den ersten 3-4 Jahren nach der Anlage der Fläche sind das Gras und die aufwachsenden Kräuter 1-2 mal jährlich zu mähen.

"E 2": Die Fläche ist als standortgerechtes Wäldchen auszubilden. Vor der bestehenden Halde ist ein gemischter Bestand aus folgenden Gehölzen vorzupflanzen: Hainbuche, Ulme und Birke. Der Randbereich der Fläche ist standortgerecht unter Verwendung folgender Gehölze auszubilden: Blutroter Hartriegel, Hasel, Feldahorn und Weißdorn.

"E 3": Die Fläche ist als stufiger Gehölzstreifen zu entwickeln. Dabei müssen eingesetzt werden: Bergahorn, Ulme, gemeiner Schneeball und Pfaffenhütchen; die Pflanzliste 3 bleibt im übrigen unberührt.

3.2 Öffentliche Grünflächen:
Die öffentlichen Grünflächen entlang der Lengenfelder Straße sind mit Bäumen der Pflanzliste 4 zu bepflanzen. Der Pflanzbestand der Bäume ist auf 10 bis 12 m festgesetzt; der Abstand von der Böschungs- bzw. Straßenkante muß 2 m betragen. Der auf den Flächen vorhandene Baumbestand ist soweit wie möglich zu erhalten.
Das sonstige Straßenbegleitgrün und die sonstigen öffentlichen Grünflächen sind mit Bäumen der Pflanzliste 5 zu bepflanzen. Der Pflanzbestand für kleinkronige Bäume ist auf 7 bis 9 m festgesetzt.
Soweit keine Festsetzungen bestehen, sind als Straßenbegleitgrün und sonstige öffentlichen Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten Flächen als Rasenflächen mit kräuterreichem Landschaftsrasen anzusäen und zweischürig auszubilden.

3.3 Pflanz- und Erhaltungsgebote für private Grün- und Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 und Nr. 25 BauGB:
Die privaten Grün- und Grundstücksflächen (Stellplatzflächen) sind mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste 6 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Der unmittelbar an die alte Halde (Biel-Alexander-Schacht) angrenzende Pflanzbereich "d" ist unter Anknüpfung und Ergänzung der vorhandenen vegitativen Strukturen mit landschaftstypischen und standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzlisten 2 und 3 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist ein stufiger wandrandartiger Bestand aufzubauen.
Soweit keine Festsetzungen bestehen, sind die als private Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten Flächen als Rasenflächen mit kräuterreichem Landschaftsrasen einzusäen und zweischürig auszubilden und zu unterhalten.

3.4 Das Dach ist extensiv zu begrünen.

3.5 An den Südwestseiten der Gebäude sind im Trauf- und/oder Attikabereich je 5 Nisthilfen für Schwalben bzw. Fledermäuse zu schaffen.

3.6 Die ebenerdigen Stellplatzflächen auf den priv. Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen, die einen Begrünungsanteil von mind. 1/3 der Fläche sichern.

3.7 Die Oberflächenentwässerung hat, wo möglich, ins Gelände zu erfolgen. Ein Teil des auf die Dächer entfallenden Regenwassers ist in den zu entwickelnden Feuchtbereich (E 1) einzuleiten.

3.8 Die nördlichen, nord-östlichen und östlichen Außenflächen der auf dem Sondergebiet SO1 vorgesehenen Stützmauern sind unter Verwendung von Rankkonstruktionen (mind. 1/3 der Außenfläche) mit Klettergehölzen der Pflanzenliste 7 zu begrünen; die Gehölzer sind dauerhaft zu erhalten.

3.9 Die Gebäudefassaden sind, wo bautechnisch möglich, unter Verwendung von Rankkonstruktionen (mind. 1/3 der Außenfläche) mit Klettergehölzen der Pflanzliste 7 zu begrünen; die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.

3.10 Pflanzliste 1: Gehölze für den Entwicklungsbereich "E 1"

Bäume im Feuchtbereich,	Stammumfang (jeweils in 1 m Höhe)	Sträucher im Feuchtbereich:
- Alnus glutinosa (Schwarzerle)	20-22 cm	- Salix caprea (Salweide)
- Fraxinus exelsior (Gemeine Esche)	20-22 cm	- Salix cinerea (Grauweide)
- Prunus padus	Heister 3 x verpfl.	- Rahmnus frangula (Faulbaum)
Bäume im trockenen Randbereich:		Sträucher im trockenen Randbereich:
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	16-18 cm	- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Acer campestre (Feldahorn)	Heister	- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Tilia cordata (Winterlinde)	16-18 cm	- Corylus avellana (Strauchhasel)
- Carpinus betulus (Hainbuche)	16-18 cm	- Rosa cania (Heckenrose)
- Quercus robur (Stieleiche)	Heister oder 16-18 cm	- Prunus spinosa (Schlehe)
- Prunus avium (Vogelkirsche)	Heister oder 16-18 cm	
- Ulmus x hollandica u.a. Resistenzzüchtung (Stadtulme)	16-18 cm	

3.11 Pflanzliste 2: Gehölze für den Entwicklungsbereich "E 2"

Bäume	Stammumfang	Sträucher
- Acer campestre (Feldahorn)	16-18 cm	- Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
- Carpnius betulus (Hainbuche	16-18 cm	- Corylus avellana (Strauchhasel)
- Betula pendula (Birke)	16-18 cm	- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Ulmus/Resistenzzüchtung (Ulme)	16-18 cm	- Rosa canina (Heckenrose)
		- Berberbis vulgaris (Gemeiner Sauerdorn)

3.12 Pflanzliste 3: Gehölze für den Entwicklungsbereich "E 3"

Bäume:	Stammumfang	Sträucher:
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	20-22 cm	- Salix opulus (Gemeiner Schneeball)
- Carpinus betulus (Hainbuche)	20-22 cm o. Heister, 3 x verpfl.	- Sambucus racemosa (Hirschholunder)
- Ulmus/Resistenzzüchtung (Ulme)	20-22 cm	- Euonymus europaeus (Pfaffenhüttchen)

3.13 Pflanzliste 4: Öffentliche Grünflächen entlang der Lengenfelder Straße (Alleepflanzung, Ergänzungspflanzung)

1. Für den stadteinwärts gelegenen Bereich bis zum Knotenpunkt "Lengenfelder Straße/Planstraße" als Ersatz für die entfallenden Bäume:
   - Tilia Tomentosa (Silberlinde) 20-22 cm
2. Für den hinter dem Knotenpunkt "Lengenfelder Straße/Planstraße" stadtauswärts gelegenen Bereich:
   - Aver pseudoplatanus (Bergahorn) 20-22 cm

3.14 Pflanzliste 5: Pflanzungen auf dem sonstigen Straßenbegleitgrün und den sonstigen öffentlichen Grünflächen

1. Großkronige Bäume
   - Fraxinus Exelsior (Gemeine Esche) 20-22 cm
   - Carpinus betutus (Hainbuche) 20-22 cm
2. Kleinkronige Bäume
   - Acer campestre "Elsrijk" (Hochstamm) 16-18 cm
   - Ulmus x hollandica "Plantije" (Stadtulme 16-18 cm

3.15 Pflanzliste 6: Festsetzungen für private Grünflächen und die privaten Baugrundstücke (Stellplatzflächen etc.)

1. Großkronige Bäume:
   - Acer pseudoplatanus (Bergahorn) 20-22 cm
2. Kleinkronige Bäume für den Parkplatzbereich:
   - Acer campestre "Elsrijk" (Hochstamm) 16-18 cm
   - Ulmus x hollandica "Plantije" (Stadtulme) 16-18 cm

3.16 Pflanzenliste 7: Klettergehölze für die Fassadenbegrünung

Klettergehölze
- Bilderdyckia aubertii (Kletterknöterich)
- Ampelopsis und Parthenocissus in allen Arten und Sorten (Schein- und Jungfernrebe)
- Clematis tangutica (Tangutische Waldrebe)

Rankenhilfen sind entsprechend der spezifischen Ansprüche der einzelnen Arten auszubilden.

3.17 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

1. Die Pflanzenlisten 1-7 sind Bestandteil der grünordnerischen Festsetzungen.
2. Pro 5 Stellplätze ist ein Baum der Pflanzenliste 5 in den dort angegebenen Qualitäten zu pflanzen.
3. Durch das entsprechende Planzeichnung festgesetzte Baumstandorte sind bis 3 m standörtlich verschiebbar, wenn die Verschiebung durch Zufahrten für Notdienste und Leitungsdurchführungen zwingend notwendig wird.
4. Nicht zulässig ist die Pflanzung von Nadelgehölzen.

Empfehlung: 1. Es sollten autochtone (einheimische) Gehölze gepflanzt werden.

HINWEISE

1. Anzeigepflichtig für ur- und frühgeschichtliche Funde gemäß § 20 sächsischem Denkmalschutzgesetz.
2. Anzeigepflichtig temporäre, geologische Aufschlüsse gemäß Lagerstättengesetz und Auslieferungsverordnung.
3. Satzungen der Stadt Zwickau
3.1 insbesondere Werbesatzung
3.2 insbesondere Abfallsatzung
4. Vom im Plan gekennzeichneten Altlastenflächen geht nach geoanalytischen Untersuchungen und Gefährdungsabschätzung vom gegenwärtigen Erkenntnisstand keine Gefahr aus. Festsetzungen sind entsprechend der Stellungnahme des Umweltamtes für Umweltplanung vom 04.10.1995 verbindlich. (s. Begründung)
5. Stellplatznachweis ist nach § 49 BauO zu führen.

SATZUNG DER STADT ZWICKAU ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN Nr. 002 FÜR DAS GEBIET ZWICKAU-NIEDERPLANITZ, AN DER LENGENFELDER STR./SÜDL. STADION - FACHMARKTZENTRUM -

Aufgund des § 7 Abs. 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl IS. 622) sowie nach § 83 der Sächsichen Bauordnung (SächsBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.07.1994 (Sächs.GVBl S. 1401) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom .... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 002 für das Gebiet Zwickau-Niederplanitz an der Lengenfelder Straße/südl. Stadion - Fachmarktzentrum -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: - Planzeichnung

Maßstab 1:500
Zeichenerklärung
Darstellungen ohne Normcharakter

Teil B: - Text

Textliche Festsetzungen
Hinweise

Verfahrensvermerke:

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.11.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

3. Der Bau- und Verkehrsausschuß hat am 05.11.1996 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.12.1996 bis zum 13.01.1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.11.1996 im "Zwickauer Pulsschlag" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Zwickau, den 25.02.1998 ... Der Bürgermeister

5. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte mit Flurstücksnummern und Grenzen) entspricht für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes dem Stand vom ....98.

Sigrid Sänger-Sonntag
Urkundsvermessungsberechtigte
Gutwasserstraße 12
08056 Zwickau
Tel.: 0375 / 21 00 64

Zwickau, den 30.01.98 ..... Unterschrift

6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 21.08.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zwickau, den 25.02.1998 ... Der Bürgermeister

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.02.1998 von dem Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 05.02.1998. gebilligt.

Zwickau, den 25.02.1998 ... Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.07.1998, AZ: 51-2511.40-98/67-01 mit Auflagen und dem Änderungsbescheid vom 04.03.1999, AZ: 51-2511.40-98/67-01 erteilt.

9. Die Auflagen wurden erfüllt.

Zwickau, den 07.04.1999 ... Der Oberbürgermeister

10. Die Vorhaben- und Erschließungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Zwickau, den 07.04.1999 ... Der Oberbürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.04.1999 im "Zwickauer Pulsschlag" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.04.1999 in Kraft getreten.

Zwickau, den 22.04.1999 ... Der Bürgermeister

VORHABEN– UND ERSCHLIESSUNGSPLAN Nr. 002

FÜR DAS GEBIET ZWICKAU–NIEDERPLANITZ, AN DER LENGENFELDERSTR./SÜDL.STADION –FACHMARKTZENTRUM–

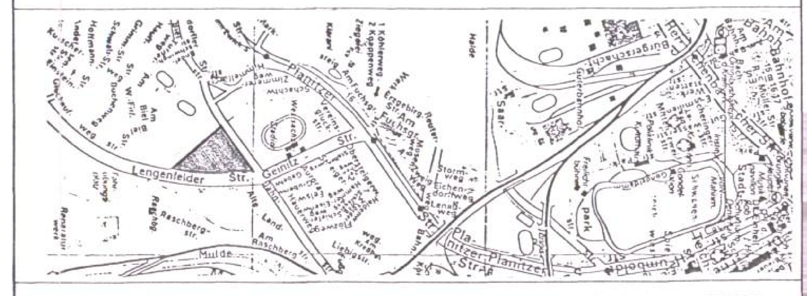

Maßstab: 1 : 500 Stand: Oktober 1996
GEÄNDERT: 04.03.1997
GEÄNDERT: 10.07.1997

BAUHERREN: MAX BAHR HOLZHANDLUNG GmbH&Co.

WOLFGANG KOCH

ARCHITEKT: DIETER HENSIEK, BDA
HATZFELDERSTRASSE 147A
33104 PADERBORN
TEL: 05254/2543